

**Ergänzender Vertrag
gemäß § 125 Abs. 8 SGB V über die Nutzung der von der
AOK PLUS angebotenen eServices**

zwischen

dem **Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V.**

dem **VDB-Physiotherapieverband e. V.**

dem **Verband Physikalische Therapie
Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe (VPT) e. V.**
Landesgruppe Sachsen

dem **Verband Physikalische Therapie
Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe (VPT) e. V.**
Landesgruppe Thüringen

dem **Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) e. V.**

dem **Deutschen Verband der Ergotherapeuten e. V.**

dem **Deutschen Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen
Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e. V. (dba)**

dem **Deutschen Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl)**

dem **Deutschen Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e. V. (dbs)**

und

der **AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.**
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Geschäftsbereichsleiter
Arzneimittel/Heilmittel, Herrn Dr. Ulf Maywald

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Vertrages
- § 3 Technischer Ablauf und Schnittstelle zum Vertragsarzt
- § 4 Vergütung
- § 5 Abrechnung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Inkrafttreten/Kündigung
- § 8 Schriftform
- § 9 Salvatorische Klausel

Präambel

Die Parteien schließen auf der Grundlage des § 125 Abs. 8 SGB V diesen Vertrag über die Möglichkeit zur Nutzung des AOK-PLUS-Serviceportals für Leistungserbringer (LE-Serviceportal) und der dort angebotenen eServices, hier Übersendung des elektronischen Therapieberichts an den Arzt (eTB) auf der Grundlage der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zur Fortentwicklung der Struktur der Heilmittelleistungen in Sachsen und Thüringen und zur Umsetzung der elektronischen Kommunikation gemäß § 67 SGB V.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für die Versorgung der Versicherten der AOK PLUS in dem jeweiligen Heilmittelbereich des Vertragspartners durch in Sachsen und Thüringen zugelassene Leistungserbringer des Heilmittelbereichs.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Möglichkeit der Nutzung des AOK-PLUS-Serviceportals für Leistungserbringer (LE-Serviceportal) mit den dort enthaltenen einzelnen eServices gemäß den dafür geltenden Nutzungsbedingungen, hier
 1. des eService eTB zur Übermittlung des Therapieberichts einer Behandlung (§ 16 Abs. 6 HeilM-RL) als elektronische Post an die anfordernden Vertragsärzte gemäß den „Nutzungsbedingungen eServices AOK PLUS, eServices eTherapiebericht (eTB)“ (NZB eTB) für Versicherte der AOK PLUS durch zugelassene Heilmittel-Leistungserbringer in Sachsen und Thüringen und dessen Vergütung.
- (2) Die Einzelheiten zur Nutzung und Umsetzung des jeweiligen eService ergeben sich aus den jeweiligen Nutzungsbedingungen des im LE-Serviceportal angebotenen eService in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere ist dort verbindlich geregelt:
 - a) Gegenstand, rechtlicher Rahmen, Änderungen, Begriffsbestimmungen,
 - b) Nutzungsberechtigung, Anmeldung/Registrierung, Zugang, Nutzungsdauer,
 - c) Dienstangebot und Verfügbarkeit des eService eTB,
 - d) Datenverarbeitung und Datenschutz,
 - e) Inhalte, verbotene Aktivitäten, Sperrung von Zugängen und Sicherheit sowie
 - f) Haftungsbeschränkung.

Die Nutzungsbedingungen und deren eventuellen Änderungen sind vom Leistungserbringer für die Nutzung anzuerkennen und gelten mit deren Akzeptanz durch den Leistungserbringer auch als für diesen Vertrag verbindlich vereinbart.

§ 3 Technischer Ablauf und Schnittstelle zum Vertragsarzt

- (1) Die Einzelheiten bestimmen sich aus den jeweiligen Nutzungsbedingungen des eServices.
- (2) Der Leistungserbringer muss sich einmalig im LE-Serviceportal registrieren. Dafür gelten die Nutzungsbedingungen des LE-Serviceportals. Die entsprechende Internetadresse

erhält der Leistungserbringer von der AOK PLUS per Informationsschreiben. Nur diese von der AOK PLUS vorgesehene Internetadresse kann für den eService genutzt werden. Nach erfolgreicher Registrierung unter Angabe seines Institutionskennzeichens erhält der Leistungserbringer von der AOK PLUS in getrennten Schreiben sein Passwort, eine Prüfnummer sowie Hinweise zum weiteren Vorgehen. Für Leistungserbringer, die das LE-Serviceportal bereits insbesondere zur Prüfung der Zuzahlungsbefreiung oder anderer eServices nutzen, ist keine erneute Registrierung notwendig.

- (3) Voraussetzung für die Kommunikation im Rahmen des eServices zum Vertragsarzt ist gemäß den Nutzungsbedingungen die KV-Connect-Anbindung des Vertragsarztes sowie die Freischaltung des Moduls e-Arztbrief im Praxisverwaltungssystem des Vertragsarztes.

§ 4 Vergütung

- (1) Die AOK PLUS vergütet dem Leistungserbringer die Übermittlung eines elektronischen Therapieberichts unter Nutzung des eService eTB an den Vertragsarzt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. die ärztlich verordneten Heilmittelbehandlungen wurden für einen Versicherten der AOK PLUS erbracht und
 2. der Leistungserbringer hat eine nach § 124 SGB V zugelassene Heilmittelpraxis in Sachsen oder Thüringen und
 3. der Vertragsarzt hat auf der Heilmittelverordnung bei Therapiebericht das Feld „Ja“ angekreuzt und
 4. der Therapiebericht wurde gemäß dieser Vereinbarung elektronisch als eTB erstellt und elektronisch über den eService eTB entweder im LE-Serviceportal oder über eine eTB-konforme Software an den Vertragsarzt übermittelt. Ein Versand des Therapieberichts auf andere elektronische Weise, insbesondere per E-Mail, ist damit ausdrücklich nicht gemeint.
- (2) Sind alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung erfüllt, vergütet die AOK PLUS ausschließlich die Übermittlung eines elektronischen Therapieberichts unter Nutzung des eService eTB an den Vertragsarzt ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und zudem der Zurverfügungstellung des eService eTB durch die AOK PLUS mit einem Betrag von 5,00 EUR.

§ 5 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt mit der Gebührenpositionsnummer X9922. Im Übrigen sind die Abrechnungsmodalitäten der geltenden Vergütungsvereinbarung (Anlage zum Rahmenvertrag nach § 125 SGB V) anzuwenden.
- (2) Die Gebührenpositionsnummer X9922 ist zusätzlich zu den Behandlungskosten und ggf. den Hausbesuchskosten einmal je Heilmittelverordnung abrechenbar, wenn alle Voraussetzungen nach dieser Vereinbarung erfüllt sind.

(3) Die Abrechnung der Gebührenpositionsnummer X9922 ist nur zusammen mit der Abrechnung der Heilmittelverordnung möglich. Die alleinige Abrechnung dieser Gebührenpositionsnummer zu einem anderen Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

(4) Eine Zuzahlung des Versicherten ist für diese Gebührenposition nicht zu erheben.

§ 6 Datenschutz

Für die Nutzung der eServices gelten die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen. Im Übrigen bleiben die für die Beziehungen zu Leistungserbringern von Heilmitteln einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Sozialgesetzbuches (SGB), der Landesdatenschutzgesetze und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten/Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2020 schriftlich gekündigt werden. Es gilt das Datum des Posteingangs.

(3) Dieser Vertrag wird ab Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Vertrages nach § 125 Abs. 1 SGB V ungültig, sofern er dem jeweiligen bundesweiten Vertrag entgegensteht. Im Übrigen bleiben die, für die Beziehungen zu Leistungserbringern von Heilmitteln einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen des Leistungserbringerrechts des SGB V, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 8 Schriftform

Sämtliche Vertragsanpassungen bzw. Vertragsänderungen dieses ergänzenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder der Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte der Vertrag lückenhaft oder in einzelnen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt er im Übrigen wirksam, es sei denn, die Bestimmung ist so wesentlich für den Vertragszweck, dass das Festhalten an diesem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

(2) In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner anstelle der Vertragslücke oder der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung diejenige durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung und dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.